

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015

**5177**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Ausrichtung von Teuerungszulagen  
an die Bezüger staatlicher Renten**

**(Aufhebung vom .....)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2015,

*beschliesst:*

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 1. Dezember 1975 (LS 177.23) wird aufgehoben.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Weisung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2007 (Verselbstständigungsgesetz, LS 177.201.1; Inkrafttreten am 1. Mai 2007) beschloss der Kantonsrat die Errichtung einer selbstständigen Vorsorgeeinrichtung für das Personal des Staates und die angeschlossenen Organisationen in der Form einer privatrechtlichen Stiftung. Die bisherige Versicherungskasse für das Staatspersonal sollte in die neue Vorsorgeeinrichtung übergeführt werden. Gestützt darauf wurden in der Folge die notwendigen Umsetzungsarbeiten in die Wege geleitet.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2014 stimmte der Regierungsrat u. a. der Fusion zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich zu. Weiter nahm er davon Kenntnis, dass das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (LS 177.201) auf den Zeitpunkt der Übertragung, d. h. mit dem Eintrag der Fusion im Handelsregister, aufgehoben ist (vgl. § 14 Abs. 2 Verselbstständigungsgesetz). Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21) hob er auf das Ende des Monats auf, in dem der Eintrag der Fusion im Handelsregister erfolgt. Ein Rechtsmittel gegen diese Aufhebung wurde nicht ergriffen. Sodann wurden auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Fusion sämtliche weiteren vom Regierungsrat erlassenen Rechtsgrundlagen aufgehoben (vgl. zum Ganzen: RRB Nr. 728/2014).

### 2. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 1. Dezember 1975 (LS 177.23)

Mit der Eintragung der Fusion ins Handelsregister, d. h. am 6. August 2014, ist die Fusion zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 34 Handelsregisterverordnung [HRegV] vom 17. Oktober 2007, SR 221.411).

Der eingangs genannte Kantonsratsbeschluss ist für die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich obsolet und kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Das heute gültige Vorsorgereglement der BVK sieht keine Leistungsverbesserungen laufender Renten zulasten der Staatskasse mehr vor. Leistungsverbesserungen auf laufenden Renten

richten sich ausschliesslich nach der finanziellen Lage der BVK (vgl. Art. 69 Vorsorgereglement, gültig ab 1. September 2014). Auch gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen gelangt der Kantonsratsbeschluss nicht mehr zur Anwendung.

Zuständig für die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses ist der Kantonsrat, der diesen Beschluss auch erlassen hat.

### **3. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Beschluss über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten vom 1. Dezember 1975 (LS 177.23) aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi